

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen Hörste und Kölkebeck der Stadt Halle (Westf.)

vom 15.12.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Sept. 2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) am 15.12.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Hörste und Kölkebeck beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen Hörste und Kölkebeck und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenschildner / Gebührenschildnerin

Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Antragsteller/Antragstellerin oder derjenige/diejenige verpflichtet, in dessen/deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne als Gesamtschildner/Gesamtschildnerin.

§ 3

Entrichtung und Einziehung der Gebühren

Die Gebühren sind im Voraus, spätestens bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, an die Stadtkasse zu zahlen. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheit können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 4 Gebührentarif

1. Nutzungsgebühren

1.1	Reihengräber	300,-- €
1.2	Wahlgräber	
	a) Nutzungsgebühr bzw. Erneuerungsgebühr je Grabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	300,-- €
	b) Ausgleichsgebühr je Grabstelle und Jahr (Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit - § 19 (3) der Friedhofssatzung – , so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab mit sofortiger Wirkung die genannte Ausgleichsgebühr zu entrichten.)	10,-- €
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr (Von sämtlichen Wahlgrabinhabern/Wahlgrabinhaberinnen wird eine Unterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr erhoben. Sie ist am 15. Mai eines jeden Jahres fällig.)	9,-- €
3.	Bestattungsgebühren	
	a) Erwachsene	500,-- €
	b) Kinder unter 5 Jahren	265,-- €
	c) Urnen	105,-- €
	d) Totgeburten	105,-- €
	Die Gebühren zu § 4 Ziff. 3 Buchstabe a – d umfassen die Grabbereitung und Grabausschmückung sowie die Benutzung des Friedhofswagens.	
4.	Gebühr für Benutzung des Leichenaufbewahrungsraumes	15,-- €
5.	Gebühr für Um-, Aus- und Einbettungen	
5.1	Umbettungen auf dem gleichen Friedhof	770,-- €
	Urne	140,-- €
5.2	Ausbettungen bei Überführung auf einen anderen Friedhof	460,-- €
	Urne	70,-- €
5.3	Einbettungen bei Überführung von einem anderen Friedhof	460,-- €
	Urne	70,-- €
	Etwa entstehende Kosten für Ersatzsarg oder Beseitigung von Schäden an Nachbargräbern sind besonders zu entrichten.	
6.	Genehmigungsgebühr für Grabmale	15,-- €
7.	Gestellung von Sargträgern	165,-- €
8	Sonstige Gebühren	5,-- €
	für Zweitausfertigungen verloren gegangener Besitzzeugnisse o. ä.	

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Jan. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen Hörste und Kölkebeck der Stadt Halle (Westf.) vom 19. Dez. 1996 außer Kraft.